Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 2

Artikel: Das System der sozialen Leistungen in der Bundesrepublik und in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik

Autor: Adam, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlauf der Revision und Inkrafttreten

Es kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, daß die sechste Revision in Rekordzeit durchgeführt wurde. Nach der äußerst kurz bemessenen Vorbereitungszeit wurde die Revisionsvorlage in der Dezembersession der Bundesversammlung in beiden Räten abschließend behandelt, was vor allem bei Vorlagen von so großer Tragweite und finanzieller Bedeutung sehr selten vorkommt. Nicht zu umgehen war freilich die Referendumsfrist. Sie läuft gemäß der Publikation im Bundesblatt Nr. 50 vom 19. Dezember 1963 am 18. März 1964 ab; nach diesem Datum wird das Gesetz aber rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Das hat zur Folge, daß für die ersten drei Monate des laufenden Jahres alle Renten, auch die nach dem 1. Januar 1964 neu entstehenden, noch nach den alten Ansätzen ausgerichtet werden müssen. Im April werden dann erstmals die erhöhten Renten ausbezahlt; die Nachzahlung der Differenz für die Monate Januar bis März kann erst im Laufe des zweiten Quartals 1964 erfolgen.

Ohne Zweifel ist mit der sechsten Revision ein wichtiger und bedeutsamer Schritt in bezug auf den weiteren Ausbau der AHV vollzogen worden. Wenn es gelingt, mit dem Bundesgesetz über die Zusatzleistungen den Rentnern eine gewisse minimale Existenzgrundlage zu sichern, so wird eine außerordentlich wichtige Etappe auf dem Weg zur sozialen Sicherheit für Alte, Hinterlassene und Invalide erreicht sein.

Giacomo Bernasconi.

Das System der sozialen Leistungen in der Bundesrepublik und in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik

Die durch die technisch-industrielle Expansion revolutionierte soziale Welt, die sprunghafte Entwicklung der Großstädte, die Bevölkerungsvermehrung auf das Dreifache im Laufe eines Jahrhunderts haben den Staat als Ordnungsträger zum Staat als Leistungsträger gewandelt. Die Ausgestaltung der Sozialordnung (modernes Schlagwort: «soziale Gerechtigkeit») ist eine der ersten Aufgaben jedes modernen Gemeinwesens. In ihr spiegeln sich seine politischen Auffassungen, seine politischen Ziele. Einen Teil dieser Sozialordnung bilden die Leistungen der Sozialversicherung; darunter sollen hier im weitesten Sinne auch die Kriegsopferversorgung, die Ver-

sorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, die Versorgung der Verfolgten des Nationalsozialismus verstanden werden.

Im folgenden soll versucht werden, das System der sozialen Leistungen in der Bundesrepublik (BR) und in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik (DDR) darzustellen. Der Stoff ist so umfangreich, daß nicht alle Details behandelt werden können. Auch werden nur die wichtigsten Einzelfundstellen in den Gesetzen erwähnt werden können.

Grundsätzliches, Aufgaben- und Personenkreis

Die Sozialpolitik der sogenannten DDR gründet sich auf die kommunistischen Wirtschaftstheorien, geht also a priori ganz andere Wege als die Sozialpolitik der BR. Infolgedessen divergieren auch die Strukturen der sozialen Leistungen in beiden Teilen Deutschlands in höchstem Maße. In der sogenannten DDR wird sie durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan bestimmt; der Umfang der sozialen Leistungen richtet sich grundsätzlich nach der Bedeutung des einzelnen bei der Durchführung des Planes. Anders läßt sich nicht erklären, daß etwa die Eisenbahner, die Lehrer, die Aerzte – alles Mangelberufe! – wesentlich höhere Renten erhalten als der Durchschnittsfabrikarbeiter oder ein Mitarbeiter des Staatsapparates, der etwa dem früheren Beamten entspricht. Die sogenannte DDR sieht in der Gewährung sozialer Leistungen weitgehend ein Mittel der Wirtschaftspolitik; in der BR ist sie vielmehr ihr sozialer Regulator.

In der BR ist die Sozialversicherung für bestimmte, wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise, insbesondere für Arbeiter und Angestellte, gegen die aus gewissen Wechselfällen des Lebens sich ergebenden Notstände, Schäden und Gefahren, wie Krankheit, Arbeitsunfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Alter und Tod sowie Arbeitslosigkeit. Von der Privatversicherung unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht privatwirtschaftlicher Natur ist – wenn auch bei der Bemessung der Beiträge die Versicherungsrisiken beachtet werden – und nicht auf privatrechtlichen Verträgen, sondern auf öffentlichem Recht beruht. Es herrscht der Versicherungszwang; die Mittel werden nicht nur durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht, sondern auch durch Leistungen der Arbeitgeber und Zuschüsse des Bundes. Von der öffentlichen Fürsorge unterscheidet sich die Sozialversicherung nicht nur durch ihre höheren Leistungen, sondern durch den Rechtsanspruch, den sie auf fest umgrenzte Versicherungsleistungen ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt. Die Kriegsopferversorgung, die Versorgung der Opfer des Nationalsozialismus, die Beamtenversorgung sind von der Sozialversicherung geschieden.

Die Sozialversicherung hat im System der sozialen Sicherheit in der sogenannten DDR die größte Bedeutung; etwa 97 Prozent der

Bevölkerung erhalten von ihr soziale Leistungen. Sie weist stark versorgungsrechtlichen Charakter auf, der Trend zur allgemeinen Staatsbürgerversorgung ist unverkennbar. Die Sozialversicherung wurde 1945/46 in eine zentral gelenkte Einheitsversicherung umgewandelt; die rechtliche Detailregelung brachte die Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947, die seither oftmals geändert, ergänzt und am 21. Dezember 1961 als «Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten» (SVO) (GBl. II 533) neu erlassen wurde. Von Anfang an wurde die Sozialversicherung neben den traditionellen Aufgaben, wie Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, des Arbeitsunfalles usw., mit fremden Aufgaben belastet: Kriegsopferversorgung, Beamtenversorgung, Versorgung der Verfolgten des Naziregimes, Versorgung der ehemaligen Mitglieder der Werkspensionskassen und der Arbeitslosenversicherung.

Der Versicherungszwang ist in der sogenannten DDR ungleich weiter gespannt als in der BR. Unabhängig von der Höhe des Einkommens sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, alle in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker, alle selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht mehr als fünf Personen beschäftigen, alle Landwirte, die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, alle Studenten und Fachschüler, alle in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis Stehenden (außer den Seelsorgern) und alle Personen, die in Familienbetrieben ohne Entgelt beschäftigt werden, versicherungspflichtig (§ 14 SVO, § 5 der 1. Durchführungsbestimmung zur SVO vom 10. September 1962, GBl. II 625, §§ 1 ff. der Anordnung über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 18. Januar 1958, GBl. I 84, §§ 1 ff. der Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 15. März 1962, GBl. II 126, §§ 1 ff. der Verordnung über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 15. März 1962, GBl. II 125, und andere mehr).

In der BR ist der Versicherungszwang für die einzelnen Leistungen verschieden. So unterliegen der *Krankenversicherungspflicht* alle Arbeiter und Lehrlinge, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens (§ 165 Ziffer 1 und 2 Reichsversicherungsordnung [RVO]), Angestellte nur bis zu einem Jahreseinkommen von 7920 DM. Gegen *Arbeitsunfall* sind versichert: alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten und eine Fülle von Einzelpersonen, wie etwa Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes oder Personen, die Luftschutzdienste leisten (§ 539 RVO, Ausnahmen §§ 541/542 RVO). In der *Angestellten-Rentenversicherung* geht der Versicherungszwang bis zu einem jährlichen Einkommen von 15 000

D-Mark (§ 5 Angestelltenversicherungsgesetz [AVG]), während *Arbeiter* ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes versicherungspflichtig sind (§ 1227 RVO).

Organisation

Die «Versicherungsträger» (§ 3 RVO), die in der BR die Sozialversicherung durchzuführen haben, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 RVO), denen das Recht der Selbstverwaltung zusteht (Gesetz über die Selbstverwaltung ... auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951, zuletzt geändert am 15. Februar 1962, BGBl. I 69). Als Organe der Selbstverwaltung werden bei jedem Träger der Sozialversicherung – jeder Versicherungszweig hat seinen besondern Versicherungsträger – eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. Das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden (§ 30 RVO). Neben den Versicherungsträgern wirken die staatlichen Versicherungsbehörden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Bundesversicherungsamt in Berlin §§ 35 ff. RVO).

In der sogenannten DDR ist Träger der Sozialversicherung der «Freie Deutsche Gewerkschaftsbund» (FDGB) – vgl. § 89 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961, GBl. I 27, § 1 SVO – dem die Verantwortung für die Leitung 1951 übertragen wurde. Da im Laufe der Jahre die gänzliche Außerachtlassung der verschiedenen Versicherungsrisiken zu enormen sozialpolitischen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führte, nahm man 1956 eine Trennung der Versichertengruppen vor. Die «Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten» steht nach wie vor unter der Leitung des FDGB; Träger der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständige Erwerbstätige, Unternehmer und Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ist die «Deutsche Versicherungsanstalt» (Verordnung vom 2. März 1956, GBl. II 257). Von einer echten Selbstverwaltung kann aber kaum gesprochen werden: dem FDGB stehen keine Befugnisse zu, die Höhe der Beiträge und der Leistungen festzusetzen, noch das Recht zur Beitragseinziehung, das nur die Finanzämter haben (§§ 73 und 74 SVO). Der FDGB kann auch den Haushalt nicht verbindlich aufstellen; der Haushalt der Sozialversicherung ist vielmehr Bestandteil des Staatshaushaltes (§ 3 Abs. 3 S. 1 SVO).

Finanzierung

Die Leistungen der Sozialversicherung werden grundsätzlich durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Staatszuschüsse finanziert. Dies gilt für beide Teile Deutschlands. Die Kriegsopferversorgung trägt sowohl in der BR wie auch in der sogenannten DDR der Staat allein.

Die Beiträge sind für die einzelnen Versichertengruppen unterschiedlich. In der sogenannten DDR haben die Arbeiter und Angestellten 20 Prozent – im Bergbau 30 Prozent – ihres lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverdienstes bis zu 600 DM monatlich an die Versicherung abzuführen, wobei der Arbeitgeber die Hälfte – im Bergbau zwei Drittel – trägt (§ 68, § 49 SVO). Selbständige Erwerbstätige zahlen 17 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens bis zu 600 DM monatlich, einzelne privilegierte Gruppen 9 bis 14 Prozent, Studenten haben 6 DM zu entrichten (§ 5 der Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten GBl. 1962 II 126).

Da in der sogenannten DDR die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit einer Reihe versicherungsfremder Aufgaben beschwert ist, sollte man meinen, die Staatszuschüsse wären besonders hoch. Daß in der sogenannten DDR im Haushaltjahr 1961 nur 1950,3 Mio DM an staatlichen Zuschüssen geleistet wurden, in der BR aber 6506,2 Mio DM, obwohl doch zum Beispiel die Beamtenversorgung in der BR keine Rolle spielt, erklärt, warum die Leistungen im Arbeiter- und Bauernstaat so viel niedriger sind als in der vielgeschmähten «kapitalistischen» BR.

Leistungen bei Krankheit

Die Leistungen (Sach- und Barleistungen): ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel, wie Brillen, Zahnersatz, Krankenhauspflege, Massagen, Kuren, Krankengeld, Haus- und Taschengeld, sind in West und Ost weitgehend gleich (§§ 182 ff. RVO, §§ 21 ff. SVO). Die Leistungen werden grundsätzlich vom ersten Tag des Versicherungsfalles an gewährt. Eine günstigere Regelung gewährt die BR insoweit, als das Krankengeld bis zu 75 Prozent des Regellohnes (§ 182 Abs. 4 RVO, ohne zeitliche Begrenzung (§ 183 Abs. 2 RVO) gezahlt wird und der vom Arbeitgeber zu tragende Lohnausgleich bis zu 100 Prozent beträgt (§§ 1 ff. des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 in der Fassung vom 12. Juli 1961, BGBl. I 913). In der sogenannten DDR beträgt das Krankengeld 50 Prozent (§ 103 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit und § 36 Abs. 1 SVO), wird grundsätzlich nur 26 Wochen gezahlt (§ 31 Abs. 1 SVO), und der vom Arbeitgeber zu leistende Lohnausgleich erreicht bestensfalls 90 Prozent (§ 104 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit). Hinzu kommt, daß in der BR die ärztliche Versorgung wie auch die medikamentöse wesentlich besser ist; denn in der sogenannten DDR besteht infolge der Aerzteflucht in den Jahren 1954 bis zur Errichtung der Mauer am 13. August 1961 – 3792 Aerzte, 1458 Zahnärzte und Dentisten – auch heute noch ein erheblicher Mangel an Hippokrates-Jüngern.

Leistungen bei Mutterschaft

Leistungen im Falle der Niederkunft werden in der BR nur dann gewährt, wenn die Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft eine Versicherungszeit von mindestens zehn Monaten nachweisen kann, davon mindestens sechs im Jahr vor der Entbindung (§ 195 a RVO). Diese Voraussetzungen entfallen in der sogenannten DDR grundsätzlich (§ 131 Gesetzbuch der Arbeit, §§ 21, 43 SVO). Die Hilfen selbst: ärztliche Betreuung, Hebamme, Pflege usw. entsprechen sich weitgehend, ebenso der Lohnausgleich. Eine Besonderheit der sogenannten DDR, die sich aus ihren bevölkerungspolitischen Zielen erklärt, ist eine Art Geburtsprämie: eine – einmalige – Beihilfe für das erste Kind beträgt 500 DM, für das zweite Kind 600 DM, für das dritte 700 DM, das vierte 850 DM, und jeder weitere neue «sozialistische Staatsbürger» wird mit 1000 DM honoriert (§ 2 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950, GBl. I 1037). Das «Mutterkreuz» des Dritten Reiches feiert in klingender Münze fröhliche Urständ im «antifaschistischen Arbeiter- und Bauernstaat».

Leistungen bei Arbeitsunfall, Berufsarbeit und Invalidität

Die Leistungen bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten (diese Krankheiten sind in Katalogen enumerativ aufgeführt, in Ost und West sind derzeit 40 anerkannt) und Invalidität ähneln einander. Erkrankt der Versicherte durch Unfall, so werden die im Krankheitsfalle vorgesehenen Leistungen ohne zeitliche Begrenzung gewährt (§§ 556 ff. RVO, § 33 SVO). Von besonderer Bedeutung ist die Berufsfürsorge: Umschulung zur Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, im Notfall Ausbildung für einen neuen Beruf. Ist die Arbeitsfähigkeit durch den Unfall vollkommen verloren gegangen, tritt die Invaliditätsrente ein: sie beträgt zwei Drittel des letzten Jahresarbeitsverdienstes – Vollrente – (§ 581 Abs. 1 Ziff. 1 RVO, § 42 Abs. 1 *a* der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947, veröffentlicht in ‚Arbeit und Sozialfürsorge' 1947, S. 92 [VSV]). Ist der Versicherte nur teilweise arbeitsunfähig, ist ein entsprechender Prozentsatz zu berechnen – Teilrente – (§ 581 Abs. 1 Ziff. 2 RVO, § 42 Abs. 1 c VSV). Dazu kommen, je nach Familienstand, Kinderzuschläge. Hat der Arbeitsunfall den Tod verursacht, erhalten die arbeitsunfähigen Familienangehörigen und die Witwe Hinterbliebenenrente (§§ 589 RVO, §§ 46 VSV). In der sogenannten DDR ist die arbeitsfähige Witwe aber noch auf das angewiesen, was sie sich durch ihrer Hände Arbeit dazuverdienen kann, denn die Versicherung gewährt ihr nur 20 Prozent der Rente ihres verunglückten Mannes (§ 46 Abs. 1 *b* VSV).

Die Unfallrenten liegen in der sogenannten DDR im Durchschnitt weit unter denen der BR. Die BR berücksichtigt bei der Berechnung

der Rente den maßgeblichen Jahresverdienst bis zu 36 000 DM und unter Umständen darüber hinaus (§ 577 RVO), die SBZ nur bis zu 7200 DM jährlich (§ 42 Abs. 1 *a* VSV). Als soziale Tat der Zone ist aber die Schaffung des Institutes der «Mindestrente» anzuerkennen, auch wenn sie gering ist: 115 DM monatlich (§ 55 Abs. 2 Satz 3 VSV). Hier hat die BR den in Art. 20 Bonner Grundgesetz enthaltenen Verfassungsauftrag eines «sozialen Bundesstaats» noch nicht realisiert.

In der BR löst die Unfallversicherung die Unternehmerhaftpflicht grundsätzlich ab; denn die Unternehmer haben die gesamten Mittel der Versicherung aufzubringen. Eine privatrechtliche Haftung gegenüber dem Verletzten läßt die RVO nur dann zu, wenn in einem rechtskräftigen Strafurteil festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§§ 636 ff. RVO). In der sogenannten DDR haftet der Unternehmer in vollem Umfang weiter. Der Versicherte kann den Schaden geltend machen, der durch die Leistungen der Versicherung nicht gedeckt ist (§ 98 Arbeitsgesetzbuch).

Alters- und Hinterbliebenenrenten

Altersrenten erhält in der BR der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1248 Abs. 1 RVO). Zu den wenigen Punkten, in denen das System der sozialen Leistungen in der sogenannten DDR fortschrittlicher ist als in der BR, gehört, daß die Frauen dort bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und rentenbezugsberechtigt sind (§ 55 Abs. 1 VSV). Allerdings sind die Renten in der sogenannten DDR weit niedriger als in der BR. Nach einem vollen Arbeitsleben erreicht die Rente in Mitteldeutschland grundsätzlich etwa 50 Prozent des tatsächlich erzielten, allerdings nur bis 600 DM monatlich anrechenbaren Durchschnittsverdienstes, in der BR dagegen etwa 75 Prozent des auf den aktuellen Lohnstand angehobenen Durchschnittseinkommens.

So betrugen im Jahre 1959 die Durchschnittsaltersrente in der Zone 151,88 DM, das Durchschnitts-Altersruhegeld der Arbeiter in der BR 168,97 DM. Die Angestelltenrenten sind hierbei für die BR, im Gegensatz zur sogenannten DDR, nicht berücksichtigt; sie liegen weitaus höher und steigen bis 712 DM an. Die Durchschnittsrenten in der BR geben aber kein richtiges Bild von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Renten werden in der BR nach der Versicherungszeit und der Beitragsleistung berechnet, so daß der Durchschnitt wegen der vielen früheren geringen Beiträge (teilweise nur 1 DM pro Woche!) verhältnismäßig niedrig ist (§§ 1253 ff. RVO). Bei normalem Arbeitslohn und durchschnittlichen Angestelltengehältern ist das Bild wesentlich günstiger. So ergibt zum Beispiel eine Altersrente nach 50 Jahren 354,90 DM, nach 45 Jahren

319,40 DM und nach 40 Jahren 283,90 DM. Nicht zu vergessen ist, daß die DM-West eine größere Kaufkraft besitzt als die DM-Ost.

Verstirbt der Versicherte, so erhalten die arbeitsunfähigen Familienangehörigen unter gewissen weiteren Voraussetzungen (Zweidritteldeckung, Wartezeit) 50 Prozent (Witwe und Witwer), 35 Prozent (Vollwaise) und 25 Prozent (Halbwaise) der Rente des Versicherten (§§ 1263 ff. RVO, §§ 56 ff. VSV).

Versorgung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (§ 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 19. August 1957, BGBl. I 1250). Die Verfolgten werden im Rahmen dieses Gesetzes entschädigt; die Schadenstatbestände und die Entschädigung sind im einzelnen aufgeführt.

In der sogenannten DDR gewährt die Sozialversicherung anerkannten Verfolgten des Naziregimes bestimmte Leistungen, unabhängig davon, ob der anerkannte Verfolgte der Sozialversicherung unterliegt oder nicht. Diese Leistungen der Sozialversicherung sind die einzigen, die in der sogenannten DDR als Wiedergutmachung für das Unrecht gewährt werden, das der Nazismus Bewohnern der DDR zugefügt hat (vgl. Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949, Zentralverordnungsblatt 1949 S. 765 und verschiedene Durchführungsbestimmungen).

Beamtenversorgung

In der BR besteht im Rahmen der Beamtengesetze des Bundes und der Länder eine gesonderte Ruhegehaltsregelung, die von der Sozialversicherung vollkommen getrennt ist. Grundsätzlich erhalten Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst mit Vollendung des 65. Lebensjahres 75 Prozent ihrer aktiven Dienstbezüge; die Witwen davon 50 Prozent.

In der sogenannten DDR ist das traditionelle Berufsbeamtentum seit dem 17. September 1945 aufgehoben; die im öffentlichen Dienst stehenden «Mitarbeiter des Staatsapparates» sowie die früheren Beamten werden nach den Bestimmungen der Sozialversicherung versorgt (Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebenen aus Mitteln der Sozialversicherung vom 15. September 1948, Zentralverordnungsblatt 1948 S. 467).

Kriegsopferversorgung

Die Kriegsopferversorgung obliegt in der sogenannten DDR seit 1948 der Sozialversicherung nach deren Grundsätzen (Verordnung über die Zahlung von Renten an Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene vom 21. Juli 1948, Zentralverordnungsblatt 1948, S. 363). Dies bedeutet, daß der Kriegsinvalide nur dann Rente beanspruchen kann, wenn er zumindest 66⅔ Prozent kriegsbeschädigt oder 65 Jahre alt ist; damit wird er erheblich schlechter gestellt als in der BR, wo der Kriegsbeschädigte schon bei einer Beschädigung von 25 Prozent anspruchsberechtigt ist (§ 31 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Juli 1961 BGBl. I 1001). Die Rentenberechtigung der Witwen und Waisen ist in der BR und jenseits der Ulbricht-Mauer ähnlich geregelt. Elternrenten wie in der BR (§ 50 Bundesversorgungsgesetz) kennt die sogenannte DDR überhaupt nicht. Es ist ein trauriges Symbol für die angeblich so soziale SBZ, daß der Staat dort im Jahre 1958 pro Kopf der Bevölkerung nur 15,2 DM für die Kriegsopferversorgung ausgegeben hat, während in der BR immerhin 60,5 DM aufgewendet wurden, obwohl auch hier die Sorge für diesen bedauernswürdigen Bevölkerungsteil noch verstärkt werden könnte.

Arbeitslosenversicherung

Träger der Arbeitslosenversicherung ist in der BR die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 25. April 1961, BGBl. I 464). Die Mittel werden durch Beiträge der versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber – je zur Hälfte – aufgebracht. Die Beitragshöhe wechselt je nach der allgemeinen Wirtschaftslage; die Erhebung kann auch ganz ausgesetzt werden, was in den Jahren der Hochkonjunktur mehrmals der Fall war. Die Arbeitslosenversicherung ist eine Zwangsversicherung für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und verpflichtet sind, Beiträge zur Krankenversicherung oder Rentenversicherung der Angestellten zu leisten. Tritt Arbeitslosigkeit ein, entsteht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt zur Verfügung stellt, die Anwartschaftszeit erfüllt hat und sich als arbeitslos meldet. Während der Arbeitslosigkeit sind die Arbeitslosen und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung und gegebenenfalls auch bei der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Neben dem Arbeitslosengeld gibt es in der BR auch noch Kurzarbeitergeld und Stillegungsvergütung.

In der sogenannten DDR ist Träger der Arbeitslosenversicherung der FDGB (Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeits-

losigkeit vom 28. Januar 1947, «Arbeit und Sozialfürsorge» 1947 S. 103). Die Mittel werden aus den Sozialversicherungsbeiträgen genommen. Versichert sind alle Personen, die in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitslosengeld wird u. a. dann nicht gewährt, wenn der Versicherte eine ihm zugewiesene Arbeit ablehnt oder wenn der Arbeitslose im Haushalt seiner Verwandten wohnt, die in der Lage und verpflichtet sind, ihn zu unterstützen. Die Höhe der Unterstützung beträgt 1,20 DM bis höchstens 2 DM täglich; die Familienzuschläge sind außerordentlich gering mit 0,35 DM. Das Einkommen des Ehegatten wird auf die Unterstützung des Arbeitslosen angerechnet, soweit es 35 DM wöchentlich übersteigt. In der BR ist der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes (ohne Familienzuschläge) 122,40 DM wöchentlich.

Privilegierte Schichten in der sogenannten DDR

Die angeblich klassenlose Gesellschaft enthüllt ihre öden Theorien von der Gleichheit recht augenscheinlich durch ihr Versorgungssystem. Mangelberufen wird nur aus dem einen Grund, dem Mangel an gelernten Fachkräften, eine bessere soziale Sicherung als der übrigen Bevölkerung zugesagt. Eine günstigere Altersversorgung erhalten zum Beispiel die sogenannte Intelligenz, wie Lehrer, Techniker, Aerzte, Physiker, Chemiker, Hochschulprofessoren, Schauspieler, Musiker, dann die Bergleute, die technischen Leiter der volkseigenen Betriebe auf Grund von Einzelarbeitsverträgen, die Funktionäre (vgl. u. a. Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom 19. Dezember 1946 in der Fassung vom 28. Juni 1951, GBl. I 645; die Anordnung zur Zahlung von Zuschlägen zu den Renten für Angehörige der Volkspolizei vom 8. Dezember 1948, Zentralverordnungsblatt 1948, S. 581; die Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 13. Mai 1959, GBl. I 521). Am auffälligsten ist wohl die Sonderstellung, die Bedienstete der Bahn und Post einnehmen; ihre Versorgung wurde sogar organisatorisch zum größten Teil der Sozialversicherung entzogen. Die Leistungen bei Unfall, Invalidität, Erreichung der Altersgrenze und bei Tod sind erheblich günstiger als die der allgemeinen Sozialversicherung. Der Aufbau ist so stark versorgungsrechtlich, daß man fast Parallelen zur bundesrepublikanischen Beamtenversorgung ziehen könnte.

Verfahren und Rechtsschutz

Die Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung wurde in der BR 1953 den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übertragen, sie sind unabhängige, von der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getrennte Gerichte. Der Aufbau ist drei-

stufig, wobei das Bundessozialgericht in Kassel nur Revisionsinstanz ist.

Das Sozialgerichtsgesetz geht davon aus, daß die Bescheide der Versicherungsträger und der Behörden, die bei der Durchführung der Sozialversicherung mitwirken, im konkret geregelten Einzelfall Verwaltungsakte sind, die der Anfechtung unterliegen (Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Bonner Grundgesetz). Vor Erhebung der Klage sind die angefochtenen Verwaltungsakte in einem Vorverfahren vor den Behörden und Versicherungsträgern zu klären. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist grundsätzlich kostenfrei.

Die sogenannte DDR kennt keine Sozialgerichtsbarkeit, wie sie auch keine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt. Seltsamerweise ist sie zwar in der Verfassung von 1949 zum «Schutze der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung» ausdrücklich vorgesehen (Art. 138). Doch kam es in Mitteldeutschland, von einigen schüchternen Versuchen in Thüringen, Mecklenburg und Brandenburg einmal abgesehen, die auch spätestens 1952 mit der Zwangsauflösung der Länder beendigt wurden, nie zu einem Aufbau der Verwaltungsgerichte. Es widerspricht der kommunistischen Auffassung von der einheitlichen Staatsgewalt, daß unabhängige Gerichte Maßnahmen der Exekutive überprüfen und sogar ändern und aufheben können. Die Gewaltenteilung, auf der die BR wie alle westlichen Demokratien beruht, ist der sogenannten DDR als einer «Volksdemokratie» fremd.

Der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Sozialversicherungsverwaltung ist demnach in der Zone ziemlich dürftig (Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 GBl. I 698). Zunächst ist eine Beschwerde vorgesehen, über die in den Betrieben von der Konfliktkommission entschieden wird. In der nächsten Instanz ist die Kreisbeschwerdekommission beim Kreisvorstand des FDGB zuständig, danach gibt es noch die weitere Beschwerde an die Bezirksbeschwerdekommission, deren Beschluß endgültig ist. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß ja der FDGB Träger der Sozialversicherung ist, sie leitet und kontrolliert. Der FDGB wird also als Richter in eigener Sache» tätig, eine Rechtskonstruktion, die Juristen westlicher Denkungsweise in geistigen Schüttelfrost versetzt. Auch bei der Sozialversicherung und ihren Streitigkeiten befindet sich der Staatsbürger jenseits der Mauer in der wenig beneidenswerten Situation des Hasen, der mit dem Igel um die Wette lief; wohin er auch geht, um sein Recht zu bekommen, er stößt auf den FDGB und damit auf die allmächtige Sozialistische Einheitspartei Ulbrichts.

Dr. Klaus Adam, München.